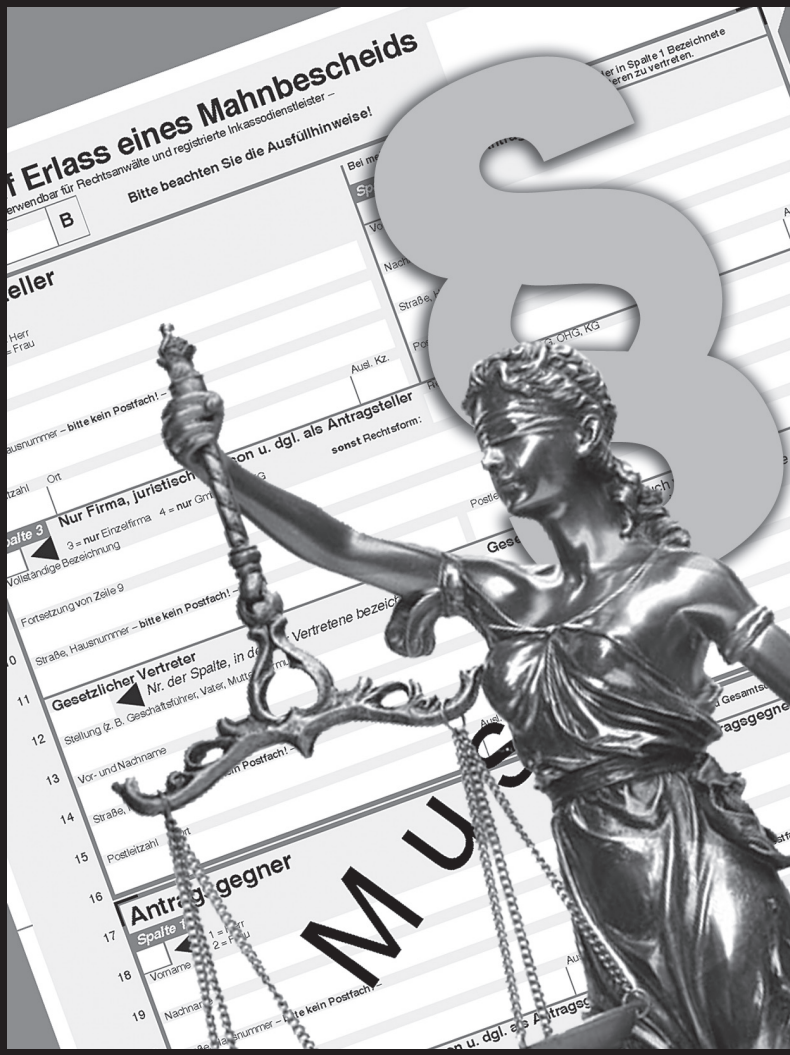


DAS REGELINSOLVENS- VERFAHREN MIT RETSCHULDBEFREIUNG



**Eine Broschüre für aktuell und ehemals
selbstständig tätige Gewerbetreibende
und Freiberufler.**

ACHTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kriterien für das richtige Verfahren für natürliche Personen	5
2. Der richtige Zeitpunkt	5
3. Tipps zur Bewältigung der Krise	6
4. Notwendige Unterlagen	6
5. Der Antrag	6
6. Insolvenzstraftaten	7
7. Die Stundung der Verfahrenskosten	7
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter	8
9. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	8
10. Die Freigabe der selbständigen Tätigkeit	9
11. Das Insolvenzplanverfahren	9
12. Der Schlusstermin	10
13. Die Wohlverhaltensphase	11
14. Ausgenommene Forderungen	11
15. Schlussbemerkungen	12

Das Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung

bietet aktuell und ehemals selbstständigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit, sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu entschulden, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens.

Dazu stehen **zwei Verfahrensarten** zur Verfügung, die jeweils einen wirtschaftlichen Neuanfang nach erteilter **Restschuldbefreiung** ermöglichen:

- das **Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)** und
- das **Regelinsolvenzverfahren (RIV)**,

die ihre gesetzliche Grundlage in der **Insolvenzordnung (InsO)** haben.

Insbesondere aktiv Selbstständige müssen jetzt nicht mehr ihr Gewerbe um jeden Preis aufrecht erhalten, aus Furcht, auf einem Schuldenberg sitzen zu bleiben. Damit ist es auch nicht mehr nötig, z.B. den Ehepartner oder andere Familienmitglieder in eine unüberschaubare Bürgschaft zu drängen oder sich bei Freunden und Bekannten hoch zu verschulden.

Ebenso müssen sie nicht mehr ihr Unternehmen unbedingt einstellen, um ein Insolvenzverfahren durchführen zu können.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an **natürliche Personen**, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit in eine finanzielle Überschuldung geraten sind oder in eine solche zu geraten drohen.

Das kann der Inhaber eines Imbiss, eines Tabak- oder Zeitungsladens, eines Holz- und Bauenschutzbetriebes sein, aber auch der Freiberufler, Immobilienmakler, Finanzdienstleister u.a.

Diese Broschüre richtet sich **nicht** an sogenannte *juristische Personen*, wie Kapitalgesellschaften: z. B. GmbH, GmbH & Co. KG, Ltd.



1. Kriterien für das richtige Verfahren für natürliche Personen

Die Insolvenzordnung (InsO) schreibt im § 304 InsO folgende Kriterien vor:

Regelinsolvenzverfahren (RIV):

- natürliche, aktiv selbstständig tätige Person, z. B. Einzelkaufmann oder Freiberufler,
- natürliche ehemals selbstständig tätige Person, sofern sie
 - aktuell mehr als 19 Gläubiger hat **bzw.**
 - in der Vergangenheit als Arbeitgeber selber Arbeitsrechtsverhältnisse begründet hatte und daraus noch Forderungen bestehen, z. B. Lohnansprüche ehemaliger Angestellter oder Forderungen von Krankenkassen für Arbeitnehmerbeiträge oder Lohnsteuerforderungen

Dabei sind **alle** gegen Sie bestehenden Forderungen zu berücksichtigen, unabhängig von der Art und dem Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Sollten diese Kriterien auf Sie zutreffen, so steht Ihnen das Regelinsolvenzverfahren offen. Der Verlauf dieses Verfahrens wird nachfolgend vom Eröffnungsantrag bis zur Restschuldbefreiung für natürliche Personen dargestellt.

Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV):

- natürliche, ehemals selbstständig tätige Person, die
 - aktuell weniger als 20 Gläubiger hat **und**
 - keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, wie oben dargestellt, hat.

Sind diese Kriterien alle erfüllt, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren das richtige Verfahren für Sie, um sich zu entschulden.

In beiden Fällen können Sie sich an die als geeignete Stellen vom Land Berlin zur Durchführung des Insolvenzverfahrens anerkannten Schuldnerberatungsstellen wenden, mit der Bitte um Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Deren Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz und die Tätigkeit ist für Sie kostenfrei und vertraulich.

Die für Sie zuständige Beratungsstelle finden Sie unter www.schuldnerberatung-berlin.de.

2. Der richtige Zeitpunkt

Das **RIV** mit anschließender **Restschuldbefreiung** kann für alle **ehemaligen Gewerbetreibenden** eine Chance sein, die nach der Schließung ihres Gewerbes noch Verbindlichkeiten aus diesem Gewerbe haben oder auch Verbindlichkeiten haben, die sie als Privatpersonen treffen, unabhängig ob sie jetzt ein laufendes Arbeitseinkommen beziehen oder von sozialen Leistungen abhängig sind.

Dasselbe gilt auch für ehemalige GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter, die aufgrund von Bürgschaftsübernahmen nach Beendigung der Gesellschaft aus diesen in Anspruch genommen werden.

Im Fall des GmbH-Geschäftsführers gilt als zusätzliches Kriterium für dieses Verfahren, dass dieser zusätzlich Mehrheitsgesellschafter der Firma gewesen sein muss. Erst dadurch ist der Geschäftsführer tatsächlich selbstständig und nicht abhängig von den Weisungen Dritter.

Weiterhin ist dieses Verfahren angezeigt, wenn die Selbstständigkeit noch besteht, Sie als Inhaber aber nicht mehr in der Lage sind, alle Ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und auch in absehbarer Zeit keine Besserung in Sicht ist (**Zahlungsunfähigkeit**). Das gleiche gilt auch, wenn absehbar ist, dass in **nächster Zeit** diese Zahlungen

nicht mehr leistbar sind (**drohende Zahlungsunfähigkeit**).

In den meisten Fällen kann es an diesem Punkt sinnvoll sein, einen Insolvenzantrag zu stellen, um so das Gewerbe in einem geordneten Rahmen weiterzuführen oder auch abzuwickeln.

3. Tipps zur Bewältigung der Krise

Wenn Sie als Unternehmer bemerken, dass Ihre Einnahmen nicht mehr ausreichen, die Lebenshaltungskosten (Kosten für die Miete, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung o.ä.) bzw. die sonstigen laufenden Verpflichtungen (z. B. fällige Steuern, Abgaben) bezahlen zu können, dann sollten Sie **dringend** Kontakt zu einem Experten aufnehmen, z.B. Ihrem Steuerberater / Kammer / IHK / Schuldnerberatung u. ä. aufnehmen (s. auch Anhang).

Sie sollten zunächst einige Vorbereitungen treffen:

- sortieren und heften Sie sämtliche Vorgänge;
- erstellen Sie eine Übersicht aller offenen Verbindlichkeiten (sowohl betriebliche als auch private Rechnungen)
- erstellen Sie eine Übersicht über alle Ausgaben und Einnahmen (für den betrieblichen und den privaten Bereich getrennt);
- notieren Sie sich die Fragen, die Sie klären wollen;
- formulieren Sie Ihre Wünsche und Ziele (z. B. Fortführung der selbstständigen Tätigkeit oder Abwicklung)

So gewinnen Sie eine klare Übersicht über Ihre Situation und Ihre Ziele und können die entsprechenden Auskünfte einholen.

4. Notwendige Unterlagen

Sichten Sie Ihre Unterlagen und legen Sie folgende Ordner für sich persönlich an:

- Ordner mit allen bestehenden Schulden
Hinweis: Denken Sie an alle Schulden, auch wenn sich der Gläubiger lange nicht mehr gemeldet hat.
Erfassen Sie alle Schulden unabhängig von Grund und Zeitpunkt ihrer Entstehung. Bei Darlehen gehört unbedingt der Vertrag dazu. Ebenso gehören Mahn- und Vollstreckungsbescheide oder sonstige Titel dazu.
- Ordner mit allen Unterlagen zu Ihrem Gewerbe
Unterlagen vom Gewerbeamt, Finanzamt, Steuerberater u.ä.
- Ordner mit Ihrem Vermögen
Erfassen Sie hier alle Unterlagen zu Ihren eigenen Forderungen gegen Dritte sowie über noch vorhandenes Vermögen. Dazu gehören auch unbezahlte Rechnungen und eigene Titel gegen Dritte, vorhandene Versicherungen, Geldanlagen o.ä.

5. Der Antrag

Die Begleitung durch einen Rechtsanwalt ist für die Antragstellung weder vom Gesetz her erforderlich, noch in der Mehrzahl der Fälle notwendig.

Sofern der Sitz Ihres Unternehmens in Berlin ist oder Sie als ehemalig Selbstständiger nun Ihren Wohnsitz in Berlin haben, ist das für Sie zuständige Insolvenzgericht das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Das **Antragsformular** erhalten Sie entweder direkt im Amtsgericht oder Sie können es im Internet herunterladen (z. B. unter www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/inso_formulare.html).

Dieser Antrag ist von Ihnen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Beizufügen sind Aufstellungen über alle Ihre bestehenden Schulden, über Ihr gesamtes Einkommen und Vermögen und, soweit vorhanden, über Ihre eigenen noch offenen Forderungen gegen Dritte.

Stellen Sie auf dem Formular zugleich auch den Antrag, Ihnen im Anschluss an das Insolvenzverfahren die **Restschuldbefreiung** zu erteilen, müssen Sie zusätzlich eine **Abtretungserklärung** für den Treuhänder beifügen.

Sind Sie voraussichtlich nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens vorab zu decken, müssen Sie in jedem Fall vorsorglich den Antrag auf **Stundung der Verfahrenskosten** stellen.

Sofern gegen Sie bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bestehen oder solche drohen, sollten Sie das auf dem Formular angeben und entsprechenden **Vollstreckungsschutz** beantragen.

Der ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Anlagen ist an das Amtsgericht Charlottenburg zu richten. Sie sollten unbedingt über eine **vollständige Kopie** Ihres Antrages verfügen und diese auch bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahren.

6. Insolvenzstraftaten

Eine rechtzeitige Antragsstellung verhilft Ihnen nicht nur zu einem geordneten Neuanfang, sie senkt auch die Gefahr von strafbaren Handlungen im Vorfeld der Insolvenz.

Die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB) ist in der Praxis der Schuldnerberatungsstellen der am häufigsten auftretende Fall einer strafbaren Handlung im Vorfeld der Insolvenz. Meist versucht der Unternehmer, um andere Löcher zu stopfen, gerade diese Zahlungen

aufzuschieben, da ihm dabei nicht direkt der Entzug einer wichtigen Gegenleistung droht. Aber bereits die verspätete Zahlung der Arbeitnehmeranteile stellt eine strafbare Handlung dar und kann zur Folge haben, dass Sie für diese Forderungsanteile möglicherweise keine Restschuldbefreiung erhalten.

Die Gläubigerbegünstigung ist eine weitere häufige Insolvenzstraftat. Insbesondere, wenn Sie noch schnell mit den letzten Einnahmen ein Darlehen der Familie zurückzahlen oder Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit auf Gläubiger übertragen, können Sie sich u. U. nach § 283c StGB strafbar machen.

Weitere Straftatbestände sind u. a. die Untreue (§ 266 StGB), der Bankrott (§ 283 StGB), die Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB) oder die Insolvenzverschleppung als Geschäftsführer der GmbH.

7. Die Stundung der Verfahrenskosten

Sie ist in § 4a, § 4b und § 4c InsO geregelt und bewirkt, dass Ihnen die in dem Verfahren anfallenden Verfahrenskosten längstens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet werden. Soweit in dieser Zeit Beträge in die Insolvenzmasse fließen, bzw. in der Wohlverhaltensphase pfändbare Einkommensteile an den Treuhänder abgeführt werden, so werden daraus zunächst die bereits entstandenen Verfahrenskosten gedeckt.

Eine Stundung kann erfolgen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zur Deckung der Kosten ausreichen wird. Über die Bewilligung der Kostenstundung entscheidet das Gericht nach Prüfung, ob Gründe vorliegen, die einer Stundung der Verfahrenskosten entgegenstehen.

Die Stundung wird nicht gewährt, wenn

- der Schuldner wegen einer Insolvenzstraf-

tat nach §§ 283 – 283 c StGB verurteilt worden ist oder ihm eine Verurteilung aus diesen Gründen droht oder

- dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor diesem Antrag bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt wurde.

Sie sind verpflichtet, dem Insolvenzgericht unaufgefordert jegliche Veränderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.

Das Gericht kann eine bewilligte Stundung aus den in §4 InsO benannten Gründen, z. B. wegen mangelnder Mitwirkung oder falscher bzw. unvollständiger Angaben Ihrerseits, wieder aufheben, was zur Folge hat, dass dann die entstandenen Verfahrenskosten in voller Höhe sofort fällig werden.

8. Der vorläufige Insolvenzverwalter

Zur Sicherung der noch vorhandenen Vermögensmasse oder zur Sicherstellung des noch laufenden Geschäftsbetriebes kann das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen.

In der Regel ist dieser auch nach der Eröffnung des Verfahrens der eigentliche Insolvenzverwalter.

Seine Befugnisse werden von dem Insolvenzgericht nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in dem jeweiligen Beschluss verfahrensbezogen festgelegt.

Das Gericht kann zusätzlich verschiedene Sicherungsmaßnahmen anordnen, um das Vermögen des Schuldners zu sichern (§ 21 InsO). Dazu gehören z. B. die Untersagung von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsschutz), die Postsperrung oder auch das Auferlegen von bestimmten Verfügungsverboten für Sie.

9. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Regelinsolvenzverfahren beginnt mit dem Beschluss des Gerichtes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Es besteht aus zwei Teilen, die insgesamt sechs Jahre dauern:

- dem eigentlichen **Insolvenzverfahren** und
- der anschließenden **Wohlvhaltensphase**.

Die Beschlüsse des Insolvenzgerichtes werden im Verlauf des Verfahrens im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Im eröffneten Insolvenzverfahren geht Ihre Verfügungsgewalt über Ihr Vermögen auf den Insolvenzverwalter über. Diese Maßnahme dient der Sicherung der Insolvenzmasse.

Sie sind verpflichtet, sowohl dem Insolvenzgericht als auch dem Insolvenzverwalter unaufgefordert jegliche Veränderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.

Neue **Zwangsvollstreckungen** sind jetzt nicht mehr möglich (§ 89 InsO). Werte, die in dem letzten Monaten vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet worden sind, müssen der Insolvenzmasse wieder zugeführt werden (§ 88 InsO).

Der Insolvenzverwalter hat mehrere Aufgaben:

- er sichert und verwertet die Vermögensmasse und zieht Ihre pfändbaren Einkommensbestandteile ein. Dazu kann er u.a. Ihr Unternehmen sowie Ihre private Wohnung betreten, oder auch bestehende Verträge beenden oder fortführen (z.B. Miet- oder Leasingverträge).
- er prüft die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen und nimmt diese dann entsprechend in die Insolvenztabelle auf.

Die so erzielten Geldbeträge werden nach Deckung der bereits entstandenen Verfahrenskosten anschließend an die Gläubiger verteilt und das Insolvenzverfahren wird aufgehoben.

10. Die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit

Im eröffneten Insolvenzverfahren besteht für den Insolvenzverwalter, die Möglichkeit zukünftiges Vermögen aus einer bestehenden selbstständigen Tätigkeit des Schuldners freizugeben (§ 35 Abs. 2 InsO).

Diese Freigabe erfolgt in den meisten Fällen direkt mit oder kurz nach dem Beschluss über die Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens. Diese Freigabe erfolgt durch eine Erklärung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Insolvenzgericht. Ein gerichtlicher Beschluss ist dafür nicht erforderlich.

Danach werden das aus dieser wirtschaftlich selbstständigen Tätigkeit erzielte Einkommen und Vermögen für die Dauer Ihrer selbstständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse gezogen.

Sie können also grundsätzlich mit den Einnahmen und Vermögenswerten der selbstständigen Tätigkeit völlig selbstständig wirtschaften, Aufträge erteilen, Rechnungen stellen, Forderungen einziehen oder Mitarbeiter einstellen. Der Insolvenzverwalter hat weder ein Mitspracherecht noch einen Anspruch auf Einnahmen aus der Tätigkeit.

Zugleich sind Sie jedoch auch für alle wirtschaftlichen Folgen Ihres unternehmerischen Handels ausschließlich selber verantwortlich, z. B. für die fristgemäße Erstellung der Steuererklärungen und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Zahlungspflichten sowie für die Erfüllung aller eingegangenen Verträge. Beachten Sie auch, dass neue Gläubiger mit Forderungen, die keine Insolvenzforderungen

sind, in das freie Einkommen und Vermögen vollstrecken können.

Für die Insolvenzgläubiger besteht die Möglichkeit in einer Gläubigerversammlung diese Freigabe für unwirksam zu erklären. Dies wird dann durch das Insolvenzgericht in einem gesonderten Beschluss angeordnet und hat zur Folge, dass Sie rückwirkend die Verfügungsgewalt über Ihre selbstständige Tätigkeit sowie das daraus entstandene Einkommen und Vermögen wieder verlieren.

Sofern Sie erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten, haben Sie diese Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl dem Insolvenzgericht als auch dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen. Der Insolvenzverwalter wird dann über die eventuelle Freigabe dieser Tätigkeit entscheiden.

11. Das Insolvenzplanverfahren

Ein Ziel der Insolvenzordnung ist es, bestehende Unternehmen zu retten.

Zu diesem Zweck besteht die zusätzliche Möglichkeit, im eröffneten Insolvenzverfahren einen Insolvenzplan (§ 217 InsO) an das Insolvenzgericht einzureichen und den Gläubigern zur Abstimmung vorzulegen.

Vorlageberechtigt sind der Schuldner oder der Insolvenzverwalter. Der Insolvenzplan kann auch bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das Insolvenzgericht eingereicht werden (§ 218 InsO). Es können aber auch die Gläubiger den Insolvenzverwalter beauftragen, einen solchen Plan zu erarbeiten.

Um ein Abstimmungsergebnis über diesen Plan zu erhalten, werden die Gläubiger in Gruppen aufgeteilt (§ 222 InsO). Zwei Gruppen sind zwingend erforderlich:

- die Gruppe der nicht bevorrechtigten Insolvenzgläubiger und
- die Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger, d. h. der Gläubiger mit Grundpfandrechten, Sicherungsübereignungen oder auch Lohnabtretungen.

Daneben besteht die Möglichkeit, weitere Gruppen zu bilden.

In diesen Gruppen muss dann über den vorgelegten Plan abgestimmt werden. Innerhalb einer Gruppe muss eine Summenmehrheit gemessen an den Forderungen der Gläubiger den Plan befürworten, um eine Zustimmung zu erhalten.

Weiterhin muss die Mehrzahl der Gruppen dem Plan zustimmen.

Wenn dann zusätzlich kein Gläubiger gegenüber einem ansonsten durchzuführenden Insolvenzverfahren benachteiligt wird, kann das Gericht die ablehnenden Stimmen ersetzen. Damit gilt der Plan dann als angenommen und das Gericht wird das Insolvenzeröffnungsverfahren aufheben (§ 258 InsO). Wichtig ist, dass durch das Planergebnis auch die vollständigen Verfahrenskosten bezahlt werden müssen.

12. Schlusstermin

Mit der Zustimmung zur Schlussverteilung der verwertbaren Insolvenzmasse bestimmt das Insolvenzgericht den Schlusstermin des Insolvenzverfahrens (§ 197 InsO). In diesem Termin wird auch die **Aufhebung des Insolvenzverfahrens** vorgenommen (§ 200 InsO).

Weiter prüft das Gericht, ob die Voraussetzungen gegeben sind, dass Sie nach erfolgreichem Ablauf der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung erhalten können. Im positiven Fall wird Ihnen mit einem Beschluss **angekündigt**, dass Sie nach Ablauf der anschließenden Wohlverhaltensperiode und bei

Erfüllung seiner Obliegenheiten in dieser Zeit die **Restschuldbefreiung** erlangen können. Die Gläubiger haben im Schlusstermin die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, Ihnen die **Restschuldbefreiung zu versagen**. Der § 290 InsO bestimmt die Gründe, bei deren Vorliegen das Gericht die Restschuldbefreiung zu versagen hat.

Häufigste Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung sind in der Praxis die Verletzung der Ihnen als Schuldner obliegenden Mitwirkungspflichten, d. h. die Nichtmitteilung von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder das Verschweigen von Einkünften und Vermögen.

Ebenso bedeutsam ist die Einhaltung Ihrer Verpflichtung, Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten sowie das Verbot von Zahlungen durch Sie an einen Insolvenzgläubiger. Das Vorliegen eines solchen Grundes ist von dem antragsstellenden Gläubiger glaubhaft zu machen. Sie erhalten nur im Schlusstermin die Gelegenheit, die von dem Gläubiger vorgebrachten Versagungsgründe zu bestreiten. Aufgrund dieses Umstandes sollten Sie an dem Schlusstermin teilnehmen.

Folgt das Gericht dem Antrag des Gläubigers, wird es in einem weiteren Beschluss feststellen, dass Ihnen die beantragte Restschuldbefreiung vorzeitig versagt wird.

Dies führt dazu, dass kein Restschuldbefreiungsverfahren mehr stattfindet und die Gläubiger ihre restlichen Forderungen wieder uneingeschränkt gegen Sie geltend machen können. Zudem löst dieser Beschluss für Sie eine Sperrfrist aus, innerhalb derer Sie keinen erneuten Antrag auf Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens mit anschließender Erteilung einer Restschuldbefreiung stellen können.

Erscheinen Sie im Schlusstermin nicht und wird Ihnen die Restschuldbefreiung aufgrund

des unbestritten geliebten Vortrags des Gläubigers versagt, so haben Sie sich dies selbst zuzuschreiben.

13. Die Wohlverhaltensphase

In der anschließenden Wohlverhaltensphase haben Sie es dann mit dem Treuhänder zu tun (dem bisherigen Insolvenzverwalter in Ihrem Verfahren).

Aufgabe des Treuhänders ist das Einziehen der pfändbaren Anteile Ihres Einkommens. Grundlage dafür ist die von Ihnen mit der Antragstellung erteilte **Abtretungserklärung**, in der Sie den pfändbaren Anteil Ihrer laufenden monatlichen Einkünfte für die Dauer der Wohlverhaltensphase an den Treuhänder abgetreten haben.

Diese Beträge werden am Ende eines jeden Jahres, wiederum erst nach Deckung der weiter entstandenen Verfahrenskosten, an die Gläubiger ausgeschüttet.

Sie haben nun wieder die volle Verfügungsgewalt über Ihr Vermögen und Ihre unpfändbaren Einkommensanteile.

Der § 295 InsO regelt die Ihnen in dieser Zeit obliegenden Pflichten. In diesem Abschnitt haben Sie u.a. die Pflicht, den Treuhänder und das Insolvenzgericht über jegliche Änderungen Ihres Wohnsitzes und Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren, sowie einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Sie können jedoch auch eine selbständige Tätigkeit ausüben. In diesem Falle bestimmt der § 295 InsO, dass Sie dem Treuhänder den pfändbaren Betrag zu zahlen haben, der im Rahmen einer fiktiv angenommenen angemessenen unselbstständigen Tätigkeit gepfändet werden könnte. Die Angemessenheit dieser fiktiv anzunehmenden Tätigkeit

bestimmt sich insbesondere nach Ihrer Ausbildung und Ihrer bisherigen und aktuellen beruflichen Tätigkeit. Sie sollten sich daher in diesem Falle zumindest beim Treuhänder über diese Bedingungen informieren.

Am Ende der Wohlverhaltensphase prüft das Insolvenzgericht nochmals, ob Sie alle Voraussetzungen für die Erteilung der Restschuldbefreiung erfüllen. Sofern Ihre Gläubiger beantragen, Ihnen doch die beantragte Restschuldbefreiung zu versagen, haben sie dies wiederum zu begründen und glaubhaft zu machen. Das Insolvenzgericht entscheidet in einem Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung für Sie.

14. Ausgenommene Forderungen

In Ihrem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben Sie alle zu diesem Zeitpunkt gegen Sie bestehenden offenen Forderungen anzugeben.

Der § 302 InsO bestimmt, dass einige Forderungen Ihrer Gläubiger von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen bleiben, obwohl sie zunächst dennoch an dem Insolvenzverfahren teilnehmen. Jedoch können die Gläubiger bereits bei der Anmeldung dieser Forderungen beantragen, dass diese einzelnen Forderungen nicht von der eventuell zu erteilenden Restschuldbefreiung erfasst werden sollen.

Die Gläubiger sind verpflichtet, das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen entsprechend glaubhaft zu machen.

Sie haben die Möglichkeit, einer solchen Anmeldung einer Forderung zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch Ihrerseits steht der Aufnahme der Forderung in die Insolvenztabelle nicht entgegen, ist jedoch gemäß § 178 InsO mit in die Tabelle einzutragen.

Die Auseinandersetzung über das weitere Schicksal dieser Forderung ist danach zwischen dem Gläubiger und Ihnen zu führen. Dabei ist die in § 184 Abs. 2 InsO benannte Frist zu beachten.

15. Schlussbemerkungen

Dieses Faltblatt kann Ihnen nur einen kleinen und relativ groben Überblick über ein

kompliziertes Verfahren geben. Es soll Ihnen aber zeigen, dass Sie sich nicht vor Ihren Gläubigern verstecken müssen oder Ihr Unternehmen um jeden Preis aufrecht erhalten müssen.

Der Traum von einem wirtschaftlichen Neuanfang – er kann wahr werden.

Nutzen Sie die gesetzlichen Möglichkeiten der Restschuldbefreiung!

Hierzu noch einige weiterführende Links:

<http://www.gesetze-im-internet.de/inso/index.html>

<http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/wirtschaftsberatung-foerderung-finanzen/>

<http://www.ihk-berlin.de/starthilfe/> (Dort in den Rubriken Existenzgründung und Unternehmensführung nachsehen)

www.bmwi.de

http://www.existenzgruender.de/expertenforum/gruendung_und_schulden/index.php

Adresse des Amtsgerichts Charlottenburg:

Amtsgericht Charlottenburg
- Insolvenzstelle -
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Adresse des Amtsgerichts Potsdam:

Amtsgericht Potsdam
- Insolvenzstelle -
Hegelallee 8
144677 Potsdam

Herausgeber: **LANDEARBEITSGEMEINSCHAFT
SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG
BERLIN E.V.**
Genter Straße 53, 13353 Berlin
www.schuldnerberatung-berlin.de

